

8 Referatsleiter je 3 ZI  
3 Referatsleiter je 4 ZI  
und  
2 Referatsleiter je 5 ZI

geworben.

Das angeführte Argument bei überwiegend einer Werbung im Jahr muß als vollkommen unbegründet und auch als objektiv nicht haltbar zurückgewiesen werden.

Immer wieder werden bei den monatlichen Vergleichen der eingegangenen Meldungen über die ZI-Bewegung in den Abteilungen IX der BV, aber auch in den Abteilungen der HA IX, Differenzen zwischen den an den Bereich Auswertung und den an den Bereich Koordinierung der AKG der HA IX übermittelten Angaben festgestellt. Die zur Beseitigung der Differenzen vorgenommenen Prüfungen ergaben einerseits eine nicht immer den Tatsachen entsprechende Meldung über den ZI-Bestand zu den statistischen Monatsberichten, insbesondere auf Grund mangelnder Sachkenntnis der Auswerter und der ihnen nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellten Informationen als auch grobe Versäumnisse in der Abgabe der schriftlichen Meldungen der Mitarbeiter über den Zu- und Abgang von ZI an den Bereich Koordinierung.

Ein weiteres Problem in der Arbeit gemäß RL 2/81, das künftig mehr zu beachten ist, besteht darin, daß nicht in allen Fällen innerhalb einer angemessenen Zeit nach der Beendigung der Zusammenarbeit die Akten der Abteilung XII zur Archivierung übergeben werden. Die Folge davon ist, daß während dieser Zeit die aktive Erfassung der Personen bestehen bleibt und deshalb keine Registrierung dieser Person durch eine andere Dienstseinheit auch nach Übernahme zur weiteren Zusammenarbeit in der Abteilung XII erfolgen kann. In diesen Fällen verbleibt die Verantwortung für die betreffende Person bei der Abteilung IX.